

XIX. Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben und weitere Änderungen)

Antrag vom 13. Februar 2023

GRÜNE-Fraktion (Sprecher: Fäh-Neckertal)

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag der Regierung ablehnt:

Art. 317 Abs. 2: Die Regierung passt die Abzüge und die Tarifstufen ~~jährlich~~ an den Landesindex der Konsumentenpreise an, wenn er sich seit der letzten Anpassung um wenigstens 3 Prozent erhöht hat. Die Anpassung erfolgt erstmals, wenn der Indexstand vom 1. Januar 2023 um wenigstens 3 Prozent überschritten wird. ~~Die Anpassungen erfolgen erstmals auf den 1. Januar 2024 auf Basis des Indexstandes vom Dezember 2010.~~

Abs. 3: ~~Für die Folgejahre~~ Die Anpassung erfolgt auf die nächste Steuerperiode. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. ~~massgebend. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.~~

Begründung:

Der AFP 2024–2026 zeigt für die nächsten Jahre Defizite von jeweils rund 200 Mio. Franken. Für das Jahr 2023 ist aufgrund des Budgets von einem Defizit von 300 Mio. Franken auszugehen, wenn berücksichtigt wird, dass die Gewinnausschüttung der SNB ausbleiben wird. Weitere Steuersenkungen sind deshalb aktuell nicht angezeigt.

In den letzten beiden Jahren wurden die Kantonssteuern jeweils um 5 Prozentpunkte gesenkt. Zudem wurde der Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen im Jahr 2019 bzw. 2020 substanziell erhöht. Damit erfolgte eine Entlastung, die einiges über der höheren Belastung durch die kalte Progression liegt. Nach Ansicht der GRÜNE-Fraktion, welche auch die Regierung teilt, ist die kalte Progression somit aktuell mehr als ausgeglichen.

Mit dem Eventualantrag soll unverhältnismässiger administrativer Aufwand vermieden werden, indem ein Ausgleich der kalten Progression nur bei substanziellen Kaufkraftveränderungen vorgesehen wird.